

Norddeutscher Ponymarkt Hunteburg e.V.  
Herr Hans-Jürgen Keil  
Drohner Weg 1  
49163 Bohmte - Hunteburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
10.7-03-12- Hunteburger Ponymarkt;  
§11 TierSchG AI

Der Landrat

**Veterinärdienst für  
Stadt und Landkreis Osnabrück**

Datum: 09.09.2019

Zimmer-Nr.: 2150

Auskunft erteilt: Herr Alakara

Durchwahl:

Tel.: 0541 501- 2350

Fax: 0541 501- 62350

E-Mail: alakaral@lkos.de

### **Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d Tierschutzgesetz (TierSchG\*)**

Sehr geehrter Herr Keil,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG die Erlaubnis,

**am 12. Oktober 2019 während des Norddeutschen Ponymarktes einen Viehmarkt und am 12. u. 13. Oktober 2019 einen Markt zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches oder Verkaufs von Kleintieren durchzuführen.**

Verantwortliche Personen für die erlaubte Tätigkeit:  
Herr Heiner Willmann (Telefon: 0170 8044121) und  
Herr Hermann Steuer (Telefon: 0171 5496773).

### **Gleichzeitig ergehen folgende Auflagen/Nebenbestimmungen - Nrn. I - VI:**

#### **I. Anforderungen an den Veranstalter**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass

1. das Marktgelände so abgesichert ist, dass Verkäufer, Anbieter und Aussteller von Tieren nur durch einen kontrollierten Zugang zum Markt gelangen können.
2. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller von Tieren vor dem Betreten des Marktgeländes auf das lückenlose Vorhandensein der unter Punkt II-IV dieser veterinärbehördlichen Auflagen geforderten Dokumente und Nachweise hin kontrolliert wird und bei Mängeln von der Marktteilnahme ausgeschlossen wird.
3. vor dem Betreten des Marktgeländes eine tierärztliche Eingangsuntersuchung der angebotenen Tiere durch einen Tierarzt durchgeführt wird.
4. außerhalb der festgelegten Auftriebszeiten von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr keine Tiere für den Verkauf oder Ausstellung auf das Marktgelände aufgetrieben werden.

5. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller während der gesamten Veranstaltung durch eigenes Kontrollpersonal sowie am 12.10.2019 unter Beteiligung eines Tierarztes auf die Einhaltung der Auflagen kontrolliert wird.
6. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller, bei dem bei den o.g. Kontrollen Mängel festgestellt werden, unverzüglich des Marktes verwiesen wird und diesen verlässt, sofern die Mängel nicht sofort beseitigt werden können.
7. kein Handel mit Tieren – außerhalb des Marktes – auf dem angrenzenden Parkplatz erfolgt. Dieses ist mit vom Veranstalter zu stellendem Kontrollpersonal sicherzustellen. Anbieter, die hier Tiere anbieten, sind unverzüglich vom gesamten Gelände des Marktes incl. der Parkplätze zu verweisen.
8. jeder Stand an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen und der Adresse des Anbieters bzw. Standbesitzers gekennzeichnet ist.
9. jeder Verkäufer, Anbieter und Aussteller mit Name, Adresse und Telefonnummer, sowie Anzahl, Art und ggf. Rasse der zum Verkauf vorgesehenen Tiere in einer Liste erfasst wird, so dass -falls erforderlich- der Anbieter jederzeit ausfindig gemacht werden kann.
10. genügend Tränkemöglichkeiten für die Großtiere vorhanden sind. Außerdem ist jederzeit frisches Trinkwasser in ausreichender Menge vorzuhalten.
11. im Kleintierzelt Tische aufgestellt werden, mit denen ein Mindestabstand der ausgestellten Kleintiere (Hunde, Geflügel, Kaninchen, Vögel u.a.) zu den Besuchern sichergestellt wird, der 50 cm nicht unterschreiten darf.
12. keine Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
13. im Falle von Beanstandungen geeignete Transport- und Ausstellungsbehältnisse in ausreichender Zahl und Größe bereitgehalten werden.
14. bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
15. über alle bei den Kontrollen durch den Veranstalter festgestellten Beanstandungen und die daraufhin vom Veranstalter getroffenen Maßnahmen ist der Veterinärdienst unter Nennung von Namen und Adresse des Verkäufers, Anbieters bzw. Ausstellers schriftlich bis zum 30.10.2019 zu informieren.
16. die Aussteller bzw. Händler über die für sie geltenden Auflagen informiert werden. Gleichzeitig hat er für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

## **II. Allgemeine Anforderungen an die Veranstaltung**

1. Während der gesamten Veranstaltung sollte ein in der Behandlung der ausgestellten und gehandelten Tiere erfahrener Tierarzt erreichbar sein.
2. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, Tiere ohne vorgeschriebene Kennzeichnung sowie Tiere ohne die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind bei der Einlasskontrolle zurückzuweisen.

3. Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 TierSchG und die erforderlichen schriftlichen Informationen gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1, Nr. 1 u. 2 TierSchG mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Eine für die zum Verkauf angebotenen bzw. ausgestellten Tiere verantwortliche Person muss jederzeit bei den Tieren zugegen sein, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen, die Prüfung der veterinärrechtlichen Auflagen zu ermöglichen und Käufer zu beraten.
5. Nach dem Kauf hat der Käufer für eine tierschutzgerechte Aufbewahrung der erworbenen Tiere zu sorgen und ist für einen tierschutzgerechten Transport verantwortlich.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen.
7. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde.

### **III. Allgemeine Anforderungen und Auflagen an alle Tierarten**

1. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Muttertiere, bei denen die Geburt unmittelbar bevorsteht oder die sich in der Geburt befinden, dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Jungtiere, die ohne Muttertier noch nicht selbstständig leben oder sich versorgen können, dürfen nicht angeboten werden.
3. Für den Handel mit einheimischen oder exotischen Tieren, welche unter die Artenschutz-Bestimmungen fallen, muss eine CITES-Bescheinigung sowie eine Handels- und Vermarktungsgenehmigung der Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes Hannover vorgelegt werden können.
4. Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben. Davon abweichend müssen Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen mindestens dreimal täglich bis zur Sättigung getränkt werden.
5. Tiere sind, soweit möglich, aus den Transportkisten herauszunehmen. Sofern sie in Käfigen oder Behältnissen ausgestellt werden, müssen die Tiere in sauberen, mit geeignetem Material eingestreuten und verletzungssicheren Käfigen oder Behältnissen gehalten werden, genügend Platz in den Käfigen haben (kein Anstoßen mit Schwanz, Kopf oder Rücken an Decken bzw. Seitenwänden bei normaler Körperhaltung), soweit erforderlich mit Rückzugsmöglichkeiten ausstatten sein und jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser haben.
6. Die Käfige müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein. Für Haus- und Ziergeflügel, Kaninchen und Meerschweinchen genügt eine geschlossene Rückwand.
7. Es dürfen nur Tiere der gleichen Art und des gleichen Geschlechts zusammen in einem Käfig gehalten werden. Dies gilt nicht für das gemeinsame Halten von Kaninchen und Meerschweinchen sowie für Ziervögel. Werden mehrere Tiere in einem Käfig gehalten, müssen sie untereinander verträglich sein und von der Größe her zusammenpassen.

8. Die Käfige bzw. Behältnisse müssen mindestens auf Tischhöhe (ca. 80 cm hoch) und vor Sonne, Regen und Zugluft geschützt aufgestellt werden. Abweichend hiervon dürfen bei Lauf- und Wassergeflügel die Käfige auch ebenerdig aufgestellt werden.
9. Der Anbieter von Kleintieren (Hunden, Geflügel, Kaninchen, Vögeln u. a.) muss den freien Zugriff der Besucher auf die Tiere verhindern (z. B. durch Anbringen von Drahtgitterdeckeln).
10. Die Tiere dürfen an den zwei Tagen je Tag höchstens 10 Stunden der Öffentlichkeit präsentiert werden.
11. In den Räumen bzw. Zelten, in denen Tiere untergebracht sind, gilt Rauchverbot. Diese Räume bzw. Zelte müssen gut belüftbar sein, sowie sich vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen.
12. Es müssen genügend und jeder Zeit nutzbare Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser sowie Handwaschgelegenheiten vorhanden sein.

#### **IV. Spezielle Anforderungen an die verschiedenen Tierarten**

##### Hühner und Truthühner

Folgende Käfiggrößen dürfen nicht unterschritten werden:

- Truthühner: 100 cm x 100 cm x 100 cm,
- Zwerghühner 50 cm x 50 cm x 50 cm,
- kleine Hühnerrasse 60 cm x 60 cm x 60 cm,
- mittelgroße Hühnerrassen 70 cm x 70 cm x 70 cm.

##### Tauben

Folgende Käfiggrößen dürfen nicht unterschritten werden:

- Haustauben bis Brieftaubengröße: 35 cm x 35 cm x 35 cm,
- Mittelgroße Taubenrassen 40 cm x 40 cm x 40 cm,
- Große Taubenrassen: 50 cm x 50 cm x 50 cm,
- Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 x 50 x 50 cm;
- Tauben der Rassen „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 x 60 x 60 cm
- ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 70 x 70 x 70 cm

Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Wellpappe,
- staubarme Hobelspäne,
- kurz gehäckseltes Stroh,
- staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
- trockener Sand,
- Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herab fallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein.

Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.

Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

## 2. Sittiche, Papageien, Zier- und Singvögel

Der Verkauf von Sittichen, Papageien, Zier- und Singvögeln darf grundsätzlich nur in geschlossenen Räumen erfolgen, in denen ein Entweichen der Vögel nicht möglich ist.

Die Fläche eines Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten. Eine Kantenlänge muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Vogels betragen, die andere der einfachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen kann. Bei bis zu 10 Vögeln muss eine Kantenlänge mit der Anzahl der Vögel multipliziert werden, ab dem 10. Vogel kann der zusätzliche Platzanspruch je Tier um die Hälfte reduziert werden. Außer bei Bodenvögeln müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung angebracht sein.

Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenlänge frei bleibt.

Den Vögeln muss ständig sauberes Wasser und Futter zur Verfügung stehen.

## 3 Kleinsäuger

Eine Kantenlänge des Käfigs muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere der einfachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen können. Bei entspannt liegenden Tieren muss ein Drittel der Bodenfläche frei bleiben. Es müssen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

### 3.1. Kaninchen

Kaninchen müssen nachweislich mindestens zwei Wochen vorher gegen die hämorrhagische Krankheit (RHD) geimpft worden sein. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Impfbescheinigung zu erbringen.

## 4. Hunde und Katzen

Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Welpen, die jünger sind als 8 Wochen, ist verboten.

Folgende Impfungen sind vorzuweisen:

Hunde: Hunde müssen eine gültige Tollwutimpfung vorweisen. Die Impfung muss mindestens 21 Tage alt sein und die Tiere müssen nachweislich gegen Hepatitis contagiosa canis, Leptospirose, Parvovirose und Staupe geimpft sein.

Katzen: Katzen müssen eine gültige Tollwutimpfung vorweisen. Die Impfung muss mindestens 21 Tage alt sein und die Tiere müssen nachweislich gegen Katzenschnupfen und Katzenscheuche (Rhino-tracheitisvirus / felines Calicivirus und Panleukopenievirus) geimpft sein.

Die Gültigkeit der Impfungen richtet sich nach den Angaben des Impfstoffherstellers.

Alle Impfungen sind durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung (Heimtierausweis/Impfpass) nachzuweisen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Name und Anschrift des Tierbesitzers / bzw. Züchters.
- Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe, Art und Zeichnung des Felles des Tieres, Tätowierung oder Mikrochipnummer.
- Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes.

#### 5. Pferde und Ponys

- Fohlen und Pferde im Alter von unter 12 Monaten sind zur Veranstaltung nicht zugelassen.
- Es müssen an die Größe der Pferde angepasste Anbindevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- Alle Pferde müssen durch vom Veranstalter gestellte nummerierte Halftermarken gekennzeichnet sein. Die Anmeldekarten mit den darauf vermerkten Halftermarkennummern der jeweiligen Pferde sind in der Nähe der Pferde für alle Besucher gut einsehbar auszuhängen.

#### 6. Rinder, Schafe und Ziegen

- Rinder im Alter von unter 6 Monaten dürfen nicht eingestellt werden

#### **V. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor.

#### **VI. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn durch amtstierärztliche Überprüfungen festgestellt wird, dass die Tiere nicht tierschutzgerecht gehalten werden.

#### **Sachverhalt**

Am 14.08.2019 stellten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG\* am 12.10.2019 während des Norddeutschen Ponymarktes einen Viehmarkt und am 12. und 13.10.2019 einen Markt zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches oder Verkaufes von Kleintieren durchführen zu dürfen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Wer einen Viehmarkt oder einen Markt zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches oder Verkaufes von Kleintieren durchführen will, bedarf gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG\* der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO – Kom\*) bin ich zuständige Behörde im Sinne des Tierschutzgesetzes.

#### **Begründung der Auflagen**

Die Überprüfung Ihrer Antragsunterlagen ergab, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG\* vorliegen. Die Auflagen sind erforderlich, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu genügen. Sie sind auch angemessen und verhältnismäßig. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Ihnen durch die Anordnungen entstehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zu dem durch die Anordnungen angestrebten Erfolg stehen dürfen. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da geringere Mittel zur Sicherstellung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht zur Verfügung stehen. Die Auflagen dienen dazu, Schmerzen, Leiden oder Schäden von den Tieren abzuwenden und der normierten Verpflichtung zum angemessenen Umgang mit den Tieren nachzukommen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere ist höher zu bewerten als Ihr privates, wirtschaftliches Interesse an der Ausübung Ihrer Tätigkeit ohne Beschränkungen durch etwaige Auflagen.

### **Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG\* haben Sie gem. §§ 1, 3, 5, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG\*) die Kosten zu tragen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach § 1 und 2 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV\*) und dem Kostentarif, Abschnitt V, Nummer V.1.1.8 der Anlage zur GOVV\*. Danach besteht ein Gebührenrahmen von 25,- bis 500,- €.

Für diese Erlaubnis setze ich eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** fest. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist im Verhältnis zum Arbeitsaufwand für diese Erlaubnis angemessen. Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 50,00 € innerhalb der nächsten 14 Tage unter Angabe des Kassenzeichens **10-347299.2019.300403** auf das Konto des Landkreises Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück, IBAN: DE81265501050000201269, BIC: NOLADE22XXX ein.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Aufsicht durch den Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück.

Der Betrieb unterliegt der amtstierärztlichen Kontrolle. Die Veranstaltung wird voraussichtlich amtstierärztlich überwacht. Für diese Überwachung ist eine Gebühr zu entrichten, die von dem zuständigen Amtstierarzt erhoben wird.

Die Nichtbeachtung einer der Nebenbestimmungen stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diese Erlaubnis ergeht ausschließlich nach dem Tierschutzgesetz und beinhaltet keine anderen ggf. erforderlichen Genehmigungen. Sie entbindet Sie auch nicht von der Beachtung tierseuchenrechtlicher Vorschriften.

Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der geltenden tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Dies sind insbesondere das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG\*) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit den dazu erlassenen Spezialverordnungen wie z. B. die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), die Geflügelpest-Verordnung in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), die Tollwut-Verordnung und BHV1-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin weise ich auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG\*) und auf die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung hin. Auf § 21 Absatz 5 Satz 1, Nr. 1 u. 2 der geänderten Fassung der Verordnung weise ich ausdrücklich hin. Danach hat derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier Informationen über wesentliche Bedürfnisse des Tieres, insbesondere in Hinsicht auf seine angemessene Ernährung und Pflege, sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung übergeben werden

### **Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Wenn Sie Fragen, haben rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Alakara

**Fundstellen\***

Tierschutzgesetz (TierSchG)  
vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung

Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO – Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung

Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)  
vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014, S.318)